KUNDMACHUNG

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG
der Gemeinde Wattenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat mit Beschluss vom 10.07.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Zahl 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I.Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1
Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs- Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung, wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten, bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 5 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 5 sinngemäß.

2. Die Anschlussgebühr beträgt € 2,70 pro m^3 der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr beträgt € 2000.

3. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 10/m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens, incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten.

5. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

   - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
   - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
   - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
   - Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports sind von der Wasseranschlussgebühr ausgenommen, sofern sie nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind und eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

6. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Z 5 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,60/m³ Wasserverbrauch.

4. Bis zum erfolgten Wasserzählereinbau (Wasserzähler-Einbaumeldung) kann der Wasserzins nach den Pauschalsätzen im Sinne des § 7 Abs. 2 u. 3 vorgeschrieben werden.

5. Der Wasserzähler ist jedenfalls an jedes an die Gemeindewasserversorgung angeschlossene Objekt nach gesetzter Frist zwingend einzubauen.

6. Bei Hausanschlüssen, welche landwirtschaftliche Gebäude (Ställe, Milchkammern und degl.) mitversorgen, ist für die Inanspruchnahme von Freimengen für landwirtschaftliche Betriebe ein eigener Zähler einzubauen.

§ 5
Freimengen von der Wasserbenützungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit einem GVE Besatz von mindestens 2 GVE kann eine pauschale Freimenge von 150 m³ pro Jahr beantragt werden.

2. Betriebe welche nur max. 40% ihres GVE Besatzes alpen und mindestens einen Gesamttierbestand von 10 GVE aufweisen, können unter Vorlage des im Mehrfachantrag erfassten GVE Besatzes und unter Vorlage der Almauftriebslisten um eine Freimenge von 190 m^3 pro Jahr ansuchen.

3. Die Freimengen sind mit dem im Gemeindeamt aufliegenden Formular anzusuchen.

§ 6
Zählermiete

Für die Benützung des von der Gemeinde eingebauten Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermiete.
Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Subzähler beträgt € 7 halbjährlich.

§ 7
Stichtag für die Ermittlung des Wasserverbrauches zur Berechnung des Wasserzinses bei der Pauschalierung

1. Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach Pauschale (bei defekten Wasserzählern) wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt.

2. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl der Fremdennächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und einer durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln.

3. Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten, allgemeinen Viehzählung bzw. aus dem Bestandsverzeichnis der Agrarmarkt Austria ermittelt.

4. Bei den hier festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt wieviel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses nach Vergleichswerten.

5. Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

§ 8
Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 3 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

2. Der laufende Wasserzins nach § 4 Abs. 3 sowie die Zählermiete nach § 6 werden halbjährlich ab dem 15. März und ab dem 15. Oktober vorgeschrieben

§ 11
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 12
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit ab 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Bürgermeister

Franz Schmadl

GEMEINDE WATTENBERG
Bez. Innsbruck

ANSCHLAG. 11.07.2019
ABNAHME: 26.07.2019